## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Großbartloff

In der Fassung, wie sie sich aus der Hebesatzsatzung vom 26.08.2022, Heimatbote Nr. 18/2022 vom 09.09.2022und der 1.Änderung vom 19.03.2025, Heimatbote Nr. 7/2025 vom 04.04.2025 ergibt:

## § 1 Steuerhebesätze der Realsteuern

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Großbartloff ab dem Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer
305 v.H.
405 v.H.
395 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.